

KV-Seminar Clearingstellen NRW

Nr. 4

Berichtersteller/-in:

Claudius Voigt

Thema:

Übergang AsylbLG / SGB II / SGB V

Problem:

Nach Flüchtlingsanerkennung erfolgt mit dem 1. Tag des Folgemonats der Rechtskreiswechsel aus dem AsylbLG zum Jobcenter und damit auch eine Pflichtversicherung in der GKV. Dies läuft jedoch oft nicht reibungslos. Zum einen gibt das Jobcenter manchmal erst spätere Termine. Zum anderen können die erforderlichen Nachweise für die GKV nicht direkt beigebracht werden. Wie erfolgt in der Übergangsphase die Sicherstellung eines KV-Schutzes (bis zur Klärung, ob tatsächlich eine Pflichtmitgliedschaft in der GKV besteht)?

Lösungsidee:

Ergebnis:

Mit Ende der Leistungen durch die AsylbLG-Stelle endet dort auch der Anspruch auf Krankenhilfeleistungen. Dort können Ansprüche daher nicht mehr durchgesetzt werden.

Nachweise für die GKV wären ja nur die Mitgliedsbescheinigung gem. § 175 SGB V von der gewählten KK. Diese lässt sich nur dann schlecht erbringen, wenn die KK den Ausschluss gem. § 5 (5a) geltend macht (im Heimatland SELB oder versicherungsfrei). In diesem Fall muss sofort ein Antrag im BT bei einer PKV gestellt werden.

In dringenden Fällen haben Ärzte eine Behandlungspflicht auch wenn der Kostenträ-

ger nicht klar ist:

Script 22.11 Behandlungspflicht der Ärzte

Es häufen sich die Fälle, in denen Ärzte die Behandlung eines Menschen verweigern, der weder eine Versichertenkarte noch einen wie auch immer gearteten Berechtigungsschein eines Sozialleistungsträgers vorlegen kann und auch nicht privat versichert ist. Es stellt sich dann die Frage: Haben Ärzte eine Behandlungspflicht? Für gesetzlich Versicherte, die lediglich beim Arztbesuch „gerade ihre Versichertenkarte nicht dabei haben“, regelt der § 15 (5), dass in **dringenden Fällen** auch ohne Versichertenkarte/Überweisungsschein behandelt werden muss (VG Frankfurt/M., 21 BG 1565/05 vom 18.10.05). Weiterhin gibt es für Ärzte gem. § 95 (3) Satz 1 i.V.m. § 13 (8) BMV-Ä (Bundesmantelvertrag) eine grundsätzliche Verpflichtung zur Behandlung eines Versicherten bei Vorlage der Versichertenkarte/eines Berechtigungsscheines. In besonderen Fällen (Vertrauensverhältnis Arzt-Patient ist gestört, wiederholtes und bewusstes Zuwiderhandeln des Patienten gegen ärztliche Anordnungen, völlige Auslastung der Praxis mit Annahmestopp von Patienten), **wenn kein Notfall vorliegt**, kann der Arzt die Behandlung ablehnen.

Zieht sich alles ewig hin, würde als allerletzte Möglichkeit Krankenhilfe gem. § 48 ff SGB XII vom Sozialamt greifen. Sozialamt verweist auf vorrangige Leistungen der GKV, so weit auch ok, aber Leistungen nach dem 5. Kapitel SGB XII sind bei Alg II-Bezug nicht grundsätzlich ausgeschlossen.